

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB

Zur Erreichung unserer Ziele haben wir Grundsätze für unser unternehmerisches Handeln definiert, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Diese sind in einem Verhaltenskodex und den Konzernrichtlinien zusammengefasst und dienen als Orientierung für unser tägliches Handeln. Sie sind Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung, die – einschließlich der Erklärungen der vergangenen Jahre – in vollständiger Form auf unserer Internetseite ir.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ – „Corporate Governance“ abgerufen werden kann. Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB und wie in Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorgesehen über die Corporate Governance der Gesellschaft, insbesondere zu den Themen Kompetenzverteilung, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen.

Corporate Governance bei Gerry Weber

Unter Corporate Governance werden Methoden, Instrumente und damit das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens zusammengefasst. Dazu zählen nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die Werte, geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien der Gesellschaft. Eine gute, verantwortungsvolle und auf nachhaltige Wertschaffung ausgerichtete Unternehmensführung folgt unserem Anspruch und ist Grundlage für den Erfolg der GERRY WEBER Gruppe. Sie fördert das Vertrauen unserer Kunden und Geschäftspartner, unserer Anleger und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in die GERRY WEBER Gruppe.

Neben den Leitlinien des DCGK, soweit die Gesellschaft diese umsetzt, umfasst gute und gewissenhafte Unternehmensführung für GERRY WEBER auch die Compliance-Richtlinien sowie unseren Verhaltenskodex.

Seit der Einführung des DCGK im Jahr 2002 entspricht die GERRY WEBER International AG fast allen Empfehlungen des Kodex. Lediglich aufgrund der Größe des Unternehmens, des Geschäftsmodells sowie aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten gibt es wenige

Ausnahmen, die entsprechend § 161 AktG im Sinne des „comply or explain“ (sinngemäß: „befolge oder erkläre“) in der Entsprechenserklärung dargelegt und erläutert werden. Auch die vom Kodex unterbreiteten Anregungen, denen die Gesellschaft nicht nachkommt, werden im Bericht unter dem jeweiligen Abschnitt des Kodex begründet dargelegt.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 30. April 2021, aktualisiert am 19. November 2021, mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und wird:

B.2 – Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und C.2 – Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils deren Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung:

Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats wurde nicht festgelegt, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden. Auf das Wissen und die Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder will die Gesellschaft nicht verzichten. Folglich können solche Altersgrenzen auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

F.2 – Rechnungslegung: Aufgrund der erstmaligen Prüfung durch den bestellten Abschlussprüfer sowie aufgrund der nach wie vor durch die Restrukturierung geprägte besondere Situation der Gesellschaft war eine Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2021 nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende möglich.

Halle/Westfalen, 31. März 2022

Vorstand und Aufsichtsrat der
GERRY WEBER International AG

Kompetenzverteilung, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Wesentliche Kennzeichen der GERRY WEBER Corporate Governance-Struktur sind das duale Führungssystem – mit der Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand und dessen Überwachung durch den Aufsichtsrat. Darüber hinaus sind die mitbestimmte Besetzung des Aufsichtsrats mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer (bis zur Beendigung der Hauptversammlung am 19. August 2021 paritätisch und seitdem nach dem Drittelbeteiligungsgesetz) sowie die Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung kennzeichnend für die Corporate Governance-Struktur der Gesellschaft.

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Dem Vorstand der GERRY WEBER International AG gehörten im Berichtszeitraum die folgenden Mitglieder an: Alexander Gedat, Vorstandsvorsitzender (CEO) (bis 19. August 2021), Angelika Schindler-Obenhaus, Chief Operating Officer (COO) (bis 19. August 2021) und anschließend Vorstandsvorsitzende (CEO) (ab 19. August 2021) sowie Florian Frank, Chief Financial Officer (CFO).

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung frei von Weisungen Dritter nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Unbeschadet des Grundsatzes der Gesamtverantwortung des Vorstandes führt jedes Vorstandsmitglied die ihm übertragenen Ressorts in eigener Verantwortung. Der Vorstand legt die Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung der GERRY WEBER Gruppe fest und steuert und überwacht die Geschäftseinheiten und Tochtergesellschaften.

Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands. Ferner regelt die Geschäftsordnung wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft, die einer Entscheidung des Gesamtvorstandes bedürfen, und die Verfahren der Beschlussfassung. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Für bedeutende, in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Geschäftsvorfälle der Gesellschaft muss der Vorstand vor Abschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat grundsätzlich regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und Planung sowie über Geschäftsvorfälle von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus stimmt er die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab.

Die Nachfolgeplanung für den Vorstand wird zwischen Vorstand und Aufsichtsrat intensiv diskutiert. Die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats wird durch den aus seiner Mitte gebildeten Personalausschuss unterstützt.

Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, deren Überwachung und Beratung bei der Leitung der GERRY WEBER Gruppe obliegt dem Aufsichtsrat. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft ist der Aufsichtsrat unmittelbar und frühzeitig eingebunden. Diese Entscheidungen bedürfen gegebenenfalls seiner Zustimmung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und steht in regelmäßigem Austausch mit dem Vorstand.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche auch entsprechende Anwendung auf die gebildeten Ausschüsse des Aufsichtsrats findet. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, insofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Zur Vereinfachung des Verfahrens können gemäß Satzung und auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt und gefasst werden.

Entsprechend der Anregung in A.3 DCGK ist der Aufsichtsratsvorsitzende in angemessenem Rahmen bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen zu sprechen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Bis zur Beendigung der Hauptversammlung am 19. August 2021 war der Aufsichtsrat paritätisch mitbestimmt und bestand aus zwölf Mitgliedern, von denen jeweils die Hälfte Vertreter der Anteilseigner sowie der Arbeitnehmer waren. Seit der Beendigung der Hauptversammlung am 19. August 2021 unterliegt der Aufsichtsrat der Drittelbeteiligung. Dabei bestand der Aufsichtsrat bis zum 8. September 2021 nach Gesetz aus drei Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Anteilseigner und ein Vertreter der Arbeitnehmer waren. Die von der Hauptversammlung vom 19. August 2021 beschlossene Satzungsfestlegung von sechs Aufsichtsratsmitgliedern wurde am 8. September 2021 im Handelsregister eingetragen. Seitdem setzt sich der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen vier Vertreter der Anteilseigner und zwei Vertreter der Arbeitnehmer sind.

Seit Beginn des Geschäftsjahres 2021 waren Vertreter der Anteilseigner Dr. Tobias Moser (Vorsitzender), Dagmar Heuer, Christina Käbhöfer, Milan Lazovic, Benjamin Noisser und Sanjib (Sanjay) Sharma und Vertreter der Arbeitnehmer Manfred Menningen (IG Metall, stellvertretender Vorsitzender), Barbara Jentgens (IG Metall), Antje Finke,

Renate Marx und Klaus Lippert. Mitte Januar 2021 erfolgte die gerichtliche Ersatzbestellung nach § 104 Aktiengesetz (AktG) von Yvonne Glomb. Yvonne Glomb sowie Renate Marx sind Ende März 2021 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. An ihre Stelle wurden im August 2021 Gökay Bostanci und Kirstin Meese im Wege einer gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 Aktiengesetz (AktG) bestellt.

Der Vorstand hat mit Bekanntmachung vom 16. März 2021 ein Statusverfahren nach § 97 AktG eingeleitet, da er aufgrund der Mitarbeiterzahl der deutschen Gesellschaften der GERRY WEBER Gruppe zu der Ansicht gekommen ist, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht mehr nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes (paritätische Mitbestimmung), sondern nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) zusammenzusetzen ist. Innerhalb der Monatsfrist des § 97 Abs. 2 AktG erfolgte keine Anrufung des gemäß § 98 Abs. 1 AktG zuständigen Gerichts zwecks gerichtlicher Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG traten damit die Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Wahl, Abberufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern mit der Beendigung der Hauptversammlung am 19. August 2021 außer Kraft. Die in der Hauptversammlung am 19. August 2021 beschlossenen Satzungsänderungen sahen insbesondere die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von zwölf auf sechs und die Geltung des Drittelbeteiligungsgesetzes vor. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 19. August 2021 erloschen aufgrund des Statusverfahrens die Ämter aller bisherigen Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG.

Die Hauptversammlung am 19. August 2021 bestellte mit Wirkung ihrer Beendigung Alexander Gedat und Sanjib (Sanjay) Sharma zu Vertretern der Anteilseigner in den Aufsichtsrat. Darüber hinaus bestellte die Hauptversammlung aufschiebend bedingt auf die schließlich am 8. September 2021 erfolgte Eintragung der in der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderungen in das Handelsregister Christina Käbhöfer und Norbert Steinke zu weiteren Vertretern der Anteilseigner in den Aufsichtsrat.

Klaus Lippert wurde am 2. September 2021 durch gerichtliche Ersatzbestellung zum Vertreter der Arbeitnehmer bis zum Abschluss der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bestellt. Im Rahmen der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer am 24. November 2021 wurden Antje Finke, deren Amtszeit mit Annahme der Wahl am 26. November 2021 begann, und Klaus Lippert, dessen Amtszeit mit Annahme der Wahl am 29. November 2021 begann, zu Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat bestellt. Als Ersatzmitglied für Antje Finke wurde Uwe Wermelskirchen und als Ersatzmitglied für Klaus Lippert wurde Stefanie Ortmann gewählt.

Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erstellt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der GERRY WEBER International AG entsprach im Berichtszeitraum den darin festgelegten Zielen und somit auch dem Kompetenzprofil. Gemäß § 96 Abs. 2 AktG setzte sich der paritätisch mitbestimmte Aufsichtsrat zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten dem Aufsichtsrat während der Phase der paritätischen Mitbestimmung insgesamt durchgehend mindestens vier Frauen und mindestens vier Männer an. Der seit Ende November 2021 voll besetzte drittelbeteiligte Aufsichtsrat erfüllt diese Ziele und das Kompetenzprofil ebenfalls.

Die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats stellt sich wie folgt dar:

Name	Jahr, ab dem Mitgliedschaft besteht
Alexander Gedat (ab 19. August 2021)	2021
Sanjib (Sanjay) Sharma	2019
Dr. Tobias Moser (bis 19. August 2021)	2019
Milan Lazovic (bis 19. August 2021)	2019
Dagmar Heuer (bis 19. August 2021)	2019
Benjamin Noisser (bis 19. August 2021)	2020
Christina Käbhöfer (bis 19. August 2021 und ab 8. September 2021)	2020
Norbert Steinke (ab 8. September 2021)	2021
Klaus Lippert (bis 19. August 2021 und ab 2. September 2021)	2010
Antje Finke (bis 19. August 2021 und ab 26. November 2021)	2020
Renate Marx (bis 31. März 2021)	2018
Yvonne Glomb (von 13. Januar 2021 bis 31. März 2021)	2021
Manfred Menningen (bis 19. August 2021)	2015
Barbara Jentgens (bis 19. August 2021)	2019
Kristin Meese (von 9. August 2021 bis 19. August 2021)	2021
Gökay Bostanci (von 9. August 2021 bis 19. August 2021)	2021

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats stellt sich wie folgt dar:

Ausschuss	Mitglieder
Prüfungsausschuss	Bis August 2021: Sanjib (Sanjay) Sharma (Vorsitz), Dr. Tobias Moser, Manfred Menningen, Klaus Lippert Ab September 2021: Sanjib (Sanjay) Sharma (Vorsitz), Norbert Steinke (stv. Vorsitz), Alexander Gedat, Klaus Lippert
Personalausschuss	Bis August 2021: Dr. Tobias Moser (Vorsitz), Benjamin Noisser, Manfred Menningen, Klaus Lippert Ab September 2021: Alexander Gedat (Vorsitz), Christina Käbhöfer (stv. Vorsitz), Norbert Steinke, Klaus Lippert
Nominierungsausschuss (bis August 2021)	Dr. Tobias Moser (Vorsitz), Dagmar Heuer, Milan Lazovic
Vermittlungsausschuss (bis August 2021)	Dr. Tobias Moser (Vorsitz), Milan Lazovic, Manfred Menningen, Antje Finke

Ziele und Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Aufgabe des Aufsichtsrats ist grundsätzlich die qualifizierte und unabhängige Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Entsprechend ist der Aufsichtsrat zu besetzen. Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG soll mit Persönlichkeiten besetzt sein, die die für die Überwachung der Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Ebenso muss jedes Aufsichtsratsmitglied gewillt sein, zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll grundsätzlich insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von nicht börsennotierten Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird. In Bezug auf den Aufsichtsrat insgesamt ist vor allem auf eine hinreichend vorhandene fachliche Vielfalt, Internationalität, Diversität und Unabhängigkeit des Gremiums zu achten. Die im Folgenden genannten Ziele wurden in Abhängigkeit von der Größe des Aufsichtsrats, der unternehmensspezifischen Anforderungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vielfalt (Diversity) als Kompetenzprofil des Gremiums festgelegt.

In Anbetracht des zeitlichen Ablaufs des Statusverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die sukzessiven gerichtlichen Ersatzbestellungen und die Wahl der Arbeitnehmervertreter am Ende des Geschäftsjahres 2021, ist eine Anpassung des

Kompetenzprofils unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in der Aufsichtsratssitzung am 31. März 2022 erfolgt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf das Kompetenzprofil des bis 18. August 2021 paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrats, anschließend auf das aktuelle Kompetenzprofil:

Kompetenzprofil 2021

Fachliche Vielfalt

- Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über Erfahrungen in den Bereichen Unternehmensführung, Strategie und Personal verfügen. Ebenso sollen Kompetenzen zu Corporate-Governance- und Compliance-Fragen bestehen.
- Im Aufsichtsrat vorhanden sein sollten zudem Kenntnisse über das Unternehmen, dessen Wettbewerber und die Märkte, in denen sich die Gesellschaft bewegt. Ferner sind spezifische Branchenkenntnisse der Kundenseite gefordert.
- Mindestens ein unabhängiges Mitglied muss über die notwendige Finanzkompetenz und Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, der internen Kontrollverfahren oder der Abschlussprüfung verfügen. Dieses unabhängige Aufsichtsratsmitglied sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
- Mindestens ein Vertreter der Anteilseigner soll über mehrjährige internationale Erfahrungen aus einer beruflichen Tätigkeit oder über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen.
- Ferner soll ein Vertreter der Anteilseigner über das notwendige Know-how und die Erfahrung im Umgang mit Kapitalmarktteilnehmern verfügen.

Diversität

- Neben der fachlichen Diversität strebt der Aufsichtsrat eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 2016 geltenden gesetzlichen Vorgaben hält die Gesellschaft einen Anteil von mindestens einem Drittel Frauen auf Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreterebene für angemessen. Mit vier von zwölf bzw. mit zwei von sechs Vertretern entsprach der Aufsichtsrat im Berichtszeitraum diesen Anforderungen.

Unabhängigkeit

- Unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der GERRY WEBER International AG sollen mindestens drei von sechs Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat unabhängig sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen kann. Vertreter der Arbeitnehmer gelten nicht allein deshalb als abhängig, weil sie Arbeitnehmer des Unternehmens sind oder eine Altersvorsorgezusage seitens einer der Konzerngesellschaften besteht.

- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In diesem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine Ausnahme sein, die der Hauptversammlung zu begründen ist.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder bei einem Konzernunternehmen ausüben.

Aktuelles Kompetenzprofil

Aufgabe des Aufsichtsrats ist grundsätzlich die qualifizierte und unabhängige Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Entsprechend ist der Aufsichtsrat zu besetzen. Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG soll mit Persönlichkeiten besetzt sein, die die für die Überwachung der Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Ebenso muss jedes Aufsichtsratsmitglied gewillt sein, zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll grundsätzlich insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von nicht börsennotierten Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird. In Bezug auf den Aufsichtsrat insgesamt ist vor allem auf eine hinreichend vorhandene fachliche Vielfalt, Internationalität, Diversität und Unabhängigkeit des Gremiums zu achten. Die im Folgenden

genannten Ziele wurden in Abhängigkeit von der Größe des Aufsichtsrats, der unternehmensspezifischen Anforderungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vielfalt (Diversity) als Kompetenzprofil des Gremiums festgelegt.

Fachliche Vielfalt

- Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über Erfahrungen in den Bereichen Unternehmensführung, Strategie und Personal verfügen. Ebenso sollen Kompetenzen zu Fragen der Corporate Governance und Compliance bestehen.
- Im Aufsichtsrat vorhanden sein sollten zudem Kenntnisse über das Unternehmen, dessen Wettbewerber und die Märkte, in denen sich die Gesellschaft bewegt. Ferner sind spezifische Branchenkenntnisse der Kunden-seite gefordert.
- Mindestens ein unabhängiges Mitglied muss über die notwendige Finanzkompetenz und Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres unabhängiges Mitglied muss über die notwendige Finanzkompetenz und Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Diese unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder sollten keine ehemaligen Vorstandsmitglieder sein, deren Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
- Mindestens ein Vertreter der Anteilseigner soll über mehrjährige internationale Erfahrungen aus einer beruflichen Tätigkeit oder über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen.
- Ferner soll ein Vertreter der Anteilseigner über das notwendige Know-how und die Erfahrung im Umgang mit Kapitalmarktteilnehmern verfügen.

Diversität

- Neben der fachlichen Diversität strebt der Aufsichtsrat eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Der Aufsichtsrat hält einen Frauenanteil von mindestens einem Drittel (d.h. von mindestens zwei von sechs Mitgliedern) im Aufsichtsrat für angemessen.

Unabhängigkeit

- Unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der GERRY WEBER International AG sollen mindestens zwei von vier Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat unabhängig sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen kann. Vertreter der Arbeitnehmer gelten nicht allein deshalb als abhängig, weil sie Arbeitnehmer des Unternehmens sind oder eine Altersvorsorgezusage seitens einer der Konzerngesellschaften besteht.

- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In diesem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine Ausnahme sein, die der Hauptversammlung zu begründen ist.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder bei einem Konzernunternehmen ausüben.

Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird nicht festgelegt und auf eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird verzichtet, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Aufsichtsrat mit Alexander Gedat und Norbert Steinke zwei ehemalige Vorstandsmitglieder der GERRY WEBER International AG an. Zwischen der Mitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat lagen bei Norbert Steinke mehr als zwei Jahre. Alexander Gedat wechselte mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 19. August 2021 unmittelbar vom Vorstand in den Aufsichtsrat, seine Wahl erfolgte jedoch entsprechend § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Während der Phase der paritätischen Mitbestimmung gehörten der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an, namentlich Sanjib (Sanjay) Sharma, Dagmar Heuer, Dr. Tobias Moser und Christina Käßhöfer. Der Umstand, dass Christina Käßhöfer vor ihrem Eintritt in den Aufsichtsrat Beratungsleistungen erbracht hat, steht ihrer Unabhängigkeit nicht entgegen, da es sich um ein Beratungsverhältnis von kurzer Dauer gehandelt hat. Auch ab dem Zeitpunkt der Zusammensetzung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gehörten der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats mit Sanjib (Sanjay) Sharma Alexander Gedat, Norbert Steinke und Christina Käßhöfer eine angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder an. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass Alexander Gedat trotz seines direkten Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat als unabhängiges Mitglied zu qualifizieren ist, da Alexander Gedat nur interimweise aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft in den Vorstand bestellt wurde und im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, welche Zweifel an der Unabhängigkeit von Alexander Gedat begründen würden.

Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurde nicht festgelegt und auf eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat verzichtet, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden. Daher besteht auch kein formales Diversitätskonzept für den Vorstand. Gleiches gilt, über die vorstehend beschriebenen Ziele für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil hinaus, für den Aufsichtsrat.

Selbstbeurteilung

Im Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der Änderungen in seiner Zusammensetzung und seiner Neukonstitution keine Selbstbeurteilung vorgenommen.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie der Besetzung von Führungspositionen unterstützt der Aufsichtsrat das Bestreben der Gesellschaft, eine angemessene Vertretung von Frauen in diesen Positionen zu erreichen.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand der GERRY WEBER International AG Alexander Gedat, Angelika Schindler-Obenhaus und Florian Frank an. Mit Angelika Schindler-Obenhaus wurde die vom Aufsichtsrat festgelegte Quote von null weiblichen Vorstandsmitgliedern im Berichtszeitraum mithin übertroffen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hatte der Vorstand bereits im September 2015 Ziele für einen Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene unter dem Vorstand festgelegt. Ziel war es, am 30. Juni 2017 einen Frauenanteil auf der ersten Führungsebene von 30% und auf der zweiten Ebene von 50% zu erzielen. Dieses Ziel ist seitdem nahezu immer erreicht worden. Bei der Zielüberprüfung zum 31. Dezember 2021 wurden die selbstgesteckten Ziele in hohem Maße realisiert: Auf der ersten Führungsebene betrug der Frauenanteil 37,5% und auf der zweiten Ebene 61,9%. Der Vorstand hat die Zielgrößen von 30% und 50% für die erste bzw. die zweite Führungsebene beibehalten.

Im Berichtszeitraum wurde während der Phase der paritätischen Mitbestimmung die gesetzliche Geschlechterquote von 30% im Aufsichtsrat jeweils eingehalten. Eine Festlegung von Zielgrößen für den nun nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zusammengesetzten Aufsichtsrat ist vor dem Hintergrund des zeitlichen Ablaufs des Statusverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die sukzessiven gerichtlichen Ersatzbestellungen und die Wahl der Arbeitnehmervertreter am Ende des Geschäftsjahrs 2021, in der Aufsichtsratsitzung am 31. März 2022 erfolgt.

Hauptversammlung und Rechte der Aktionäre

Grundsätzlich üben die Aktionäre der GERRY WEBER International AG auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte aus. Jede Aktie der GERRY WEBER International AG gewährt eine Stimme. Eine Höchstgrenze für Stimmrechte oder Sonderstimmrechte besteht nicht. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung seiner Stimmrechte nachweist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2021 wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der GERRY WEBER International AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2021 bestellt.

Der Aufsichtsrat hat sich von der Unabhängigkeit des bestellten Abschlussprüfers und der für den Abschlussprüfer handelnden Personen überzeugt. Der Prüfungsausschuss überwacht die Abschlussprüfung, insbesondere die Auswahl und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen. Der bestellte Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Darüber hinaus informiert der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat, wenn er bei der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die mit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nicht übereinstimmen.

Compliance

Das Compliance Management System (CMS) der GERRY WEBER International AG ist darauf ausgerichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Vorgaben sicherzustellen. Durch organisatorische Maßnahmen und Prozesse soll individuelles Fehlverhalten verhindert bzw. aufgedeckt und sanktioniert werden.

Das Compliance Management System besteht aus folgenden Elementen:

1. Compliance-Organisation

Die Verantwortung für Compliance ist beim Vorstand angesiedelt. Zum Stichtag dieses Berichts berichtet der Chief Compliance Officer direkt an den Finanzvorstand. Er sorgt dafür, dass das Compliance-Programm in allen Teilen des Konzerns implementiert ist und dass Mitarbeitende ausreichend geschult werden. Ein eigens eingerichtetes Compliance Committee verfolgt die kontinuierliche Verbesserung des Compliance Management Systems. Der Aufsichtsrat wird in seinen Sitzungen regelmäßig über relevante Sachverhalte informiert.

2. Compliance-Programm (Regelwerk)

Das Regelwerk besteht im Wesentlichen aus dem Compliance-Verhaltenskodex und den Compliance-Richtlinien.

Der Kodex spiegelt die Werte von GERRY WEBER wider und beschreibt Verhaltensgrundsätze. Neben Themen wie Korruptionsprävention und Kartellrecht werden Arbeits- und Sozialstandards umgesetzt sowie die Einhaltung der Menschenrechte eingefordert.

Die Compliance-Richtlinien führen die maßgeblichen Themen weiter aus, dazu gehören Wettbewerbs- und Kartellrecht, Kapitalmarktrecht, Kommunikation, Informationsweitergabe und Nachhaltigkeit mit dem Schwerpunkt Social Compliance.

Alle Mitarbeitenden sind zur Einhaltung dieser Grundsätze verpflichtet.

3. Hinweismanagement

Bereits seit 2011 können sich Mitarbeitende, Kunden und Geschäftspartner vertrauensvoll und bei Bedarf auch anonym an den externen Ombudsmann (Vertrauensanwalt) wenden, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung von Gesetzen oder internen Vorgaben vorliegen. Das damit etablierte Hinweismanagement erfüllt die Anforderungen der EU-Direktive 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern, des Referentenentwurfs zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), der ISO 37002 und setzt bereits die Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz um.

Damit erfüllt die GERRY WEBER International AG insgesamt die Empfehlungen und Anregungen aus A.2 des DCGK.

Chancen- und Risikomanagement

Zu einer gewissenhaften Unternehmensführung gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Die GERRY WEBER Gruppe verfügt über ein konzernweites internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, das die Risikosituation erkennt, beurteilt und Maßnahmen definiert und implementiert, um Risiken zu vermeiden bzw. deren Nachteile zu minimieren. Das Risikomanagementsystem sowie eine Darstellung der Einzelrisiken kann dem Risikobericht dieses Geschäftsberichts entnommen werden.

Die Gesellschaft verfügt über keine eigene Interne Revision, sondern hat einen externen Revisionsbeauftragten bestellt.

Mögliche Interessenskonflikte und Eigengeschäfte von Führungskräften

Gemäß Art. 19 EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) müssen insbesondere Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und Personen, die zu ihnen in einer engen Beziehung stehen, Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der GERRY WEBER International AG oder damit verbundene Finanzinstrumente der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht melden, wenn die Gesamtsumme der Geschäfte in einem Kalenderjahr einen Betrag von EUR 20.000 erreicht oder übersteigt. Die GERRY WEBER International AG veröffentlicht entsprechende Informationen unverzüglich und machte diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft ir.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ – „Finanznachrichten“ zugänglich. Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Das Ausnutzen ihrer Position zur Verfolgung eigener Interessen oder zur Bevorteilung von nahestehenden Personen ist ihnen untersagt. Etwaige Interessenskonflikte durch Nebentätigkeiten sind unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind weder bei den Vorstands- noch bei den Aufsichtsratsmitgliedern Interessenskonflikte aufgetreten.

Transparente und zeitnahe Kommunikation

Transparenz bei der Unternehmensführung hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat einen hohen Stellenwert. Unsere Aktionäre und Finanzanalysten, die Aktionärsvereinigungen und Medien sowie die interessierte Öffentlichkeit werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche und personelle Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information nutzen wir hauptsächlich das Internet.

Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Unternehmensergebnisse sowie aktuelle Ereignisse der GERRY WEBER Gruppe erfolgte unter anderem durch den Geschäftsbericht für Geschäftsjahr 2021, die Zwischenberichte sowie Pressemeldungen und Ad-hoc-Mitteilungen.

Vergütungsbericht und Vergütungssystem

Auf unserer Internetseite ir.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ – „Corporate Governance“ sind das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 19. August 2021 gebilligt wurde, sowie das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, das in derselben Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG beschlossen wurde, öffentlich zugänglich. Unter derselben Internetadresse werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.